

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 82. Stück, Nr. 275

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. April 2018, 28. Stück, Nr. 319

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 67. Stück, Nr. 607

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07. August 2019, 73. Stück, Nr. 673

Gesamtfassung ab 01.10.2019

Curriculum für das

Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft sind spezialisiert im selbstständigen kritischen Umgang mit Text-, Literatur- und Kulturtheorien sowohl in Verbindung mit verschiedenen Literaturen als auch in Zusammenhang mit Phänomenen der Intermedialität (Einbeziehung literarischer Texte und anderer, insbesondere künstlerischer und medialer Ausdrucksformen verschiedener Kulturen). Sie sind außerdem zur eigenständigen Interpretation kultureller Phänomene und zur Kulturvermittlung in der Lage. Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, aber auch hoch spezialisiertes kulturelles Wissen und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über hohe Kompetenzen ihre Arbeit effizient zu organisieren, schnell an Informationen zu gelangen, diese kritisch auszuwählen, Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren und daraus eigene Thesen und Argumentationen zu entwickeln und diese angemessen zu formulieren und erfolgreich weiterzuvermitteln und so innovative Forschungsansätze zu finden und zu verfolgen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die im Studium erworbenen wissenschaftlich-theoretischen Erkenntnisse und Kompetenzen auf ihre Relevanz, auch in möglichen Arbeitsfeldern, zu überprüfen. Sie verfügen über kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen.
Dabei werden die folgenden Schlüsselqualifikationen ausgebildet: Kompetenz im Bereich der Rezeption, der Interpretation und der Adaption von (literarischen) Texten; im Verfassen anspruchsvoller (wissenschaftlicher wie auch sonstiger) Texte; Kompetenz, die eigene Kultur zu vermitteln und das Verständnis für andere Kulturen und geschlechterspezifische Unterschiede zu fördern; Kompetenz im interdisziplinären Arbeiten sowie in der Gestaltung organisatorischer Prozesse in sozialen Systemen (Informationsmanagement, kommunikative Kompetenzen, Vermittlungskompetenz innerhalb wissenschaftlicher, politischer, kultureller wie wirtschaftlicher Organisationen), Kompetenz im Bereich Leitung und Gestaltung komplexer unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern. Absolventinnen und Absolventen verfügen über das Bewusstsein für die Geschlechterdimension und sind in der Lage, diese in der Anwendung der oben genannten Kompetenzen und Fertigkeiten einzubeziehen.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft können ihre Expertise in ihrem Arbeits- oder Lernbereich sowie Wissen aus anderen Disziplinen für die strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen einsetzen. Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft befähigt sie, Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams zu übernehmen. Arbeitsmarktmöglichkeiten: Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler im universitären Bereich sowie in außeruniversitären Institutionen (z. B. Museen, Akademien, Gutachtertätigkeit, spezialisierte Fachverlage); Verlagsarbeit – Medienbereich (Verlagslektorate; Sachbuchautorinnen und -autoren; Redaktionsarbeit und Herausgebertätigkeit im Printmedienbereich, vor allem bei Fachzeitschriften und -zeitungen, aber auch bei Rundfunk und Fernsehen sowie in den Neuen Medien; PR-Agenturen; Kunst- und Kulturpublizistik); Archive und (Fach-)Bibliotheken; Bildungspolitik und Öffentlichkeitsarbeit (Beratungsfunktionen in Politik und Wirtschaft; Erwachsenenbildung; Bibliothekswesen); Kulturpolitik, -verwaltung und -vermittlung (Projektmanagement im Museums- und Ausstellungswesen; Beratungsfunktionen für Management und (Kultur-)Politik; organisatorische und administrative Aufgaben in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen [Kulturmanagement]; Bereich Theater [Dramaturgie]); Auslandslektorate, Kulturarbeit in österreichischen Vertretungen im Ausland, Aufgaben in (kulturellen) Institutionen (EU, UNO).
- (4) Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft ist Grundlage für ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium.

§ 3 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Zulassung

- (1) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Masterstudien ist durch den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft oder eines anderen Bachelorstudiums an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

1. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebietes. Teilungsziffer: 30.
2. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 30.
3. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Teilungsziffer: 30.
4. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei. Teilungsziffer 20.

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende **Pflichtmodule** im Umfang von insgesamt **70 ECTS-AP** zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Grundlagen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	SSSt	ECTS-AP
a.	VU Felder und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Problemen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft; Diskussion von Begriffen wie „Text“, „Literatur“, „Nationalliteratur“, „Weltliteratur“, „Kultur“, „Trans- und Interkulturalität“, „Literaturkritik“, „Literaturgeschichte“; Einblick in Spezifika von Minderheitenliteraturen; vertiefende Beschäftigung mit Analyse, Interpretation und Übersetzung literarischer Texte.	2	5
b.	VU Literaturtheoretische Positionen Diskussion von literaturtheoretischen Positionen und Methoden der Literaturwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf aktuellen Theorieentwicklungen.	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Studierende spezialisieren ihre Kenntnisse im Bereich von Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf aktuellen Theorieentwicklungen. Sie entwickeln ein Problembewusstsein für Fragen der Bedeutung und Wirkung von Literatur im kulturwissenschaftlichen Kontext sowie für genderspezifische Fragestellungen. Die Studierenden vertiefen ihre grundlegende Textkompetenz sowohl im Bereich literarischer als auch wissenschaftlicher Texte.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Weltliteratur und Intertextualität	SSSt	ECTS-AP
a.	VU Konzepte der Weltliteratur und Intertextualität Analytische Auseinandersetzung mit Konzepten der Intertextualität und der Weltliteratur; theoretische Reflexion und methodologische Analyse von weltliterarisch einschlägigen Kommunikationsformen und Textsorten (z. B. Intertextualität, Übersetzung, Adaption, Parodie).	2	5
b.	VU Weltliterarische und intertextuelle Analysen Theoretisch reflektierte Lektüre und Diskussion ausgewählter weltliterarisch bedeutsamer Werke sowie literaturwissenschaftlicher Texte, die im Zusammenhang mit Konzepten der Weltliteratur stehen.	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Spezialisierte Kenntnis von und Fertigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit Konzepten der Intertextualität und der Weltliteratur und ihrer historischen Entwicklung; Fertigkeit, weltliterarisch bedeutsame Werke sowie ihre Interferenz mit sozialen und kulturellen Kontexten zu analysieren und zu interpretieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Medien- und Kulturkomparatistik	SSSt	ECTS-AP
a.	VU Medientheorie und Intermedialität Auseinandersetzung mit medientheoretischen Positionen sowie mit dem Feld der Intermedialität (Beziehungen zwischen Literatur und anderen Kunst- und Medienformen); Diskussion von Medien- und Intermedialitätstheorien anhand von Fallbeispielen und ihren ästhetischen Grundlagen; exemplarische Auseinandersetzung mit mindestens einem der Themenfelder der Intermedialitätsforschung (fallweise mit Praxisbezug).	2	5
b.	UE/EX Kulturtheorie und kulturelle Praxis Auseinandersetzung mit den Beziehungen zwischen Literatur und anderen Formen der kulturellen Artikulation (z. B. Philosophie, Politik oder Religion); Einblick in Fragestellungen, Themen und methodische Konzepte der Kulturwissenschaft sowie in Kulturtheorien; Auseinandersetzung mit Gender Studies sowie mit Phänomenen und Problemen von Grenzziehungen (wie z. B. high/low culture; Mehrheitskulturen/Minderheitenkulturen; Transkulturalität).	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Studierende spezialisieren ihre Kenntnisse im Bereich der Medientheorie, der Intermedialitäts- und Transkulturalitätsforschung sowie von Gendertheorien.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Literarische Dispositive und Literaturvermittlung	SSSt	ECTS-AP
a.	VU Literarische Dispositive Auseinandersetzung mit Gattungstheorien und Analysemöglichkeiten unterschiedlicher literarischer Gattungen (z. B. Prosa, Lyrik, Drama, Online-Literatur) sowie Gattungen anderer Kunst- und Medienformen (etwa filmische und musikalische Gattungen) mit Fallbeispielen aus unterschiedlichen Zeiten und Kulturen.	2	5
b.	UE Literaturvermittlung Einblick in Phänomene der Literaturkritik und Literaturvermittlung (Printmedien, Rundfunk und neue Medien); Kulturjournalismus; Einblick in ökonomische, rechtliche und allgemein-kulturelle Fragestellungen innerhalb von Literatur- und Kulturbetrieben (beispielsweise: Publikationstätigkeit, Literaturmanagement, Kulturverwaltung), insbesondere der Buchedition (Verlagsmanagement, Programmplanung, Lektorat, Herstellung, Pressearbeit, Vertrieb, Lizenzen, Electronic Publishing).	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Kompetenz zur selbstständigen detaillierten und differenzierten Analyse von Texten unterschiedlicher literarischer wie nicht-literarischer Gattungen aus unterschiedlichen Zeiten/Kulturen; Bewusstsein für Anwendbarkeit, Situiertheit und Selektivität der Analysemethoden; Kompetenz, Abläufe und Zusammenhänge zwischen der Produktion, der Rezeption, der Vermittlung und der Verarbeitung zu beurteilen und die erworbenen Kenntnisse weiterzuvermitteln. Studierende sind insbesondere befähigt, ökonomische, soziale, politische und juristische Probleme im literarischen Kontext sowie grundsätzliche Fragen der Literaturvermittlung eigenständig zu reflektieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Vertiefung 1	SSSt	ECTS-AP
a.	SE Masterseminar I Spezialisierung im Bereich der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit mindestens einem Phänomen aus dem Gegenstandsbereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft.	2	10
	Summe	2	10
	Lernziel des Moduls: Studierende spezialisieren sich auf einen ausgewählten Bereich und die damit verbundenen theoretischen und methodischen Zugänge und können Fragestellungen zu Weltliteratur und Intertextualität, zu Intermedialität und Transkulturalität sowie zu Fragen der Literaturvermittlung mit literaturtheoretischen Ansätzen interdisziplinär verknüpfen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz zur schriftlichen Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten zu Fragestellungen aus dem Bereich des Moduls sowie zur Abfassung der Masterarbeit.		
	Anmeldungsvoraussetzung: Pflichtmodul 1		

6.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Vertiefung 2	SSSt	ECTS-AP
a.	SE Masterseminar II Spezialisierung im Bereich der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit mindestens einem – sich thematisch vom „Masterseminar I“ unterscheidenden – Phänomen aus dem Gegenstandsbereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft.	2	10
b.	UE Diskussion der Masterarbeitsprojekte Vorstellung und Diskussion der laufenden Masterarbeiten	1	2,5
	Summe	3	12,5
	Lernziel des Moduls: Studierende spezialisieren sich auf einen – sich thematisch vom „Masterseminar I“ unterscheidenden – ausgewählten Bereich und die damit verbundenen theoretischen und methodischen Zugänge und können Fragestellungen zu Weltliteratur und Intertextualität, zu Intermedialität und Transkulturalität sowie zu Fragen der Literaturvermittlung mit literaturtheoretischen Ansätzen interdisziplinär verknüpfen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz zur schriftlichen Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten zu Fragestellungen aus dem Bereich des Moduls sowie zur Abfassung der Masterarbeit.		
	Anmeldungsvoraussetzung: Pflichtmodul 1		

7.	Pflichtmodul: Vorbereitung Masterarbeit	SSSt	ECTS-AP
	Präzisierung der Fragestellung, Erstellung einer Auswahlbibliographie, Erarbeitung eines theoretisch und methodisch fundierten Exposés einschließlich der Beschreibung der weiteren Arbeitsschritte. Planung eines entsprechenden Zeitrahmens für die Durchführung der Masterarbeit.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Fähigkeit zur systematischen Vorbereitung der Masterarbeit.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

8.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Defensio Studienabschließende mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission	-	2,5
	Summe	-	2,5
	Lernziel des Moduls: Reflexion des Masterarbeitsprojekts im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums; dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfertigkeiten im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Pflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit		

- (2) Aus folgenden **Wahlmodulen** sind Module zu insgesamt **30 ECTS-AP** zu absolvieren. Anstelle der Wahlmodule kann auch eine Ergänzung nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden. Ergänzungen sind festgelegte Module aus anderen Curricula im Umfang von 30 ECTS-AP; sie werden im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck veröffentlicht.

1.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es können Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien frei gewählt werden. Besonders empfohlen wird der Besuch einer Lehrveranstaltung, bei der Genderaspekte samt den fachlichen Ergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung behandelt werden.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.		

2.	Wahlmodul: Praxis I	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 5 ECTS-AP (bzw. 120 Stunden) absolvieren. Die Praxis kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Absolvierung im Ausland wird empfohlen. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter einzuholen. Die Praxis ist in Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 zu absolvieren. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen; ferner ist ein Bericht zu verfassen. Die Wahlmodule 2 und 3 können auch in ein- und derselben Einrichtung (im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP bzw. 360 Stunden) absolviert werden.	-	5
	Summe	-	5

	Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden im Studium erworbenes Wissen und Fertigkeiten in einem beruflichen Umfeld gemäß § 2 Abs. 3 an und erwerben Zusatzqualifikationen; nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis vertraut.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

3.	Wahlmodul: Praxis II	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP (bzw. 240 Stunden) absolvieren. Die Praxis kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Absolvierung im Ausland wird empfohlen. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter einzuholen. Die Praxis ist in Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 zu absolvieren. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen; ferner ist ein Bericht zu verfassen. Die Wahlmodule 2 und 3 können auch in ein- und derselben Einrichtung (im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP bzw. 360 Stunden) absolviert werden.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden im Studium erworbenes Wissen und Fertigkeiten in einem beruflichen Umfeld gemäß § 2 Abs. 3 an und erwerben Zusatzqualifikationen; nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis vertraut.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4. Individuelle Schwerpunktsetzung (höchstens 20 ECTS-AP):

Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Masterstudien im Umfang von höchstens 20 ECTS-AP frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine **Masterarbeit** im Umfang von **20 ECTS-AP** zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist den im Curriculum festgelegten Pflichtmodulen zu entnehmen.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die oder der Studierende ist berechtigt, die Masterarbeit in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.
- (5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (6) Um den Studierenden die Bearbeitung der Aufgabenstellung der Masterarbeit gemäß § 81 (2) UG innerhalb von sechs Monaten (entspricht 30 ECTS-AP) zu ermöglichen, geht der wissenschaftlichen Arbeit (im Umfang von 20 ECTS-AP) die „Vorbereitung der Masterarbeit“ (im Umfang von

5 ECTS-AP) voraus. Begleitet wird dies von der „Diskussion der Masterarbeitsprojekte“ (im Umfang von 2,5 ECTS-AP). Mit der „Verteidigung der Masterarbeit (Defensio)“ (im Umfang von 2,5 ECTS-AP) wird das Studium abgeschlossen.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben vor Beginn der Lehrveranstaltungen die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (3) Die Leistungsbeurteilung der Wahlmodule Praxis erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Moduls Vorbereitung Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin/durch den Betreuer. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (5) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Verteidigung der Masterarbeit hat in Form einer mündlichen Prüfung vor einer Prüfungskommission stattzufinden. Der Prüfungskommission haben drei Personen anzugehören.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. April 2018, 28. Stück, Nr. 319, tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden.
- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28.06.2019, 68. Stück, Nr. 607, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.